



VVZ Verschönerungsverein Zürich
Gegründet 1873

STATUTEN

Stand: September 2021

| I. Name, Sitz und Zweck | |
|--------------------------------|---|
| | Art. 1 Struktur |
| Name | ¹ Unter dem Namen «Verschönerungsverein Zürich» besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden VVZ genannt. |
| Neutralität | ² Der VVZ ist konfessionell und parteipolitisch neutral. |
| Sitz | ³ Der Sitz des VVZ befindet sich in Zürich. |
| Vereinsjahr | ⁴ Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. |
| | Art. 2 Zweck |
| | ¹ Der VVZ bezweckt die Erhaltung und Nutzbarmachung der landschaftlichen Schönheiten in und um den Wald in der Stadt Zürich für die Bevölkerung. |
| | ² Er ermöglicht die Erholung im Wald durch: <ul style="list-style-type: none">– den Unterhalt bestehender Anlagen und Einrichtungen,– das Erstellen gewünschter Neuanlagen,– die gute Erreichbarkeit und– die Herausgabe von Publikationen. |
| | ³ Er fördert die Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die am gleichen Lebensraum interessiert sind. |
| | ⁴ Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke. |
| II. Mitgliedschaft | |
| | Art. 3 Art der Mitgliedschaft |
| Arten | ¹ Der VVZ kennt folgende Mitgliedschaften: <ul style="list-style-type: none">– Einzelmitglieder (Privatpersonen),– Kollektivmitglieder (juristische Personen) sowie– Ehrenmitglieder. |
| Ehrenmitglieder | ² Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den VVZ besonders verdient gemacht haben. |

| | |
|--------------------------|--|
| | Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft |
| Erwerb | ¹ Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden. |
| Beitritt | ² Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. |
| | Art. 5 Austritt |
| Zeitpunkt | ¹ Der Austritt aus dem VVZ kann jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. |
| Frist | ² Das schriftliche Austrittsbegehren muss spätestens am 15. November des laufenden Vereinsjahres im Besitze des Vorstands sein. |
| | ³ Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VVZ bis zum Ende des Vereinsjahres. |
| | Art. 6 Ausschluss |
| Rekursrecht | ¹ Mitglieder können vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, einen schriftlichen Rekurs zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen. Die GV entscheidet abschliessend. |
| Ausschlussgründe | ² Ausschlussgründe sind: <ul style="list-style-type: none"> – wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Beschlüsse des VVZ, – wiederholte Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags oder – den VVZ schädigende Handlungen. |
| III. Organisation | |
| | Art. 7 Organe des VVZ |
| | ¹ Der VVZ verfügt über folgende Organe: <ul style="list-style-type: none"> – Generalversammlung – Vorstand – Technische Kommission – Rechnungsrevisoren |
| | Art. 8 Generalversammlung |
| | ¹ Die Generalversammlung - im Folgenden «GV» genannt - ist das oberste Organ des VVZ. |
| Zeitpunkt | ² Die ordentliche GV findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. |
| Einladung | ³ Die Einladung und Traktandenliste zur ordentlichen GV inklusive Detailunterlagen müssen 14 Tage vor der Versammlung im Besitze der Mitglieder sein. |
| Anträge | ⁴ Anträge der Mitglieder sind bis spätestens fünf Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten einzureichen. |
| | ⁵ Eine ausserordentliche GV kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern einberufen werden. |

| | |
|----------------------|---|
| Ausnahmen (Pandemie) | <p>⁶ Unter besonderen Umständen, welche eine Versammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder nicht erlauben, kann der Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine virtuelle GV auf elektronischem Weg einberufen und durchführen. Dabei ist ein ordentliches Diskussions-, Abstimmungs- und Wahlverfahren mit elektronischen Mitteln zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen GV stattfinden, z. B. per E-Mail, b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg organisieren und durchführen. <p>⁷ Auch unter diesen besonderen Umständen gelten die Termine gemäss Abs. 3.</p> |
| | Art. 9 Befugnisse der Generalversammlung |
| Aufgaben | <p>Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV, b. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Abnahme des Revisionsberichts, c. Décharge-Erteilung an den Vorstand, d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr, e. Genehmigung des Budgets und Arbeitsprogramms der Technischen Kommission, f. Bestätigung der Mitglieder-Mutationen, g. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands, h. Wahl der Rechnungsrevisoren, i. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, j. Ehrungen, k. Statutenänderungen und l. Auflösung des VVZ. |
| | Art. 10 Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung |
| Verfahren | ¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen im Einzelfall eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst. |
| Quoren | ² Bei Abstimmungen über Statutenänderungen oder die Auflösung des VVZ ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. |
| | ³ Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. |
| Stichentscheid | ⁴ Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden. |
| | Art. 11 Vorstand |
| Anzahl | ¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und höchstens 10 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. |
| Amtsdauer | ² Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist statthaft. |
| | ³ Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand weitere Personen zu den Sitzungen beiziehen, insbesondere Personen, die für eine zukünftige Vorstandstätigkeit kandidieren. |

| | |
|------------------------|---|
| | ⁴ Der Vorstand wählt für die gleiche Amtsdauer die Technische Kommission. Er kann für bestimmte Aufgaben weitere Kommissionen oder Ausschüsse bestellen. |
| Unterschriftenregelung | ⁵ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VVZ hat der Präsident bzw. sein Stellvertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem Vorstandsmitglied die Einzelunterschrift erteilen. |
| Entschädigung | ⁶ Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. |
| | Art. 12 Vorstandssitzungen |
| Veranlassung | ¹ Der Präsident ordnet nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung an. |
| Beschlussfähigkeit | ² Die Beschlussfähigkeit benötigt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. |
| | ³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden; Stichentscheid durch den Präsidenten. |
| | Art. 13 Aufgaben des Vorstands |
| Aufgaben | ¹ Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig: a. Vorbereitung der GV mit Antragstellung über die zu behandelnden Geschäfte. b. Vollzug der Beschlüsse der GV. c. Überwachung der beschlossenen Arbeiten sowie der Einrichtungen und Anlagen des VVZ; wenn immer möglich durch Begehungen. d. Überwachung des Budgets. e. Einfordern des Beitrags der Stadt Zürich. f. Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der zweckgebundenen Fonds (Legate- und Publikationsfonds). g. Vertretung des Vereins nach aussen. h. Ausstellung von Prozessvollmachten. i. Erstellung des Jahresberichtes mit allen Detailunterlagen. j. Erledigung aller weiteren Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. |
| | Art. 14 Technische Kommission |
| Aufgaben | ¹ Der Vorstand bestellt eine Technische Kommission - im Folgenden «TK» genannt. |
| | ² Die TK besteht in der Regel aus den Revierleitern und konstituiert sich selbst. Sie kann weitere Spezialisten und Mitarbeiter zuziehen. |
| Sitzungen | ³ Die TK tagt nach Bedarf. Die ganze TK oder TK-Mitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, wo sie eine beratende Stimme haben. |
| | Art. 15 Aufgaben der Technischen Kommission |
| Aufgaben | ¹ Die TK ist für folgende Aufgaben zuständig: |

| | |
|---------------------|--|
| | <p>a. Ausarbeitung eines Jahresprogramms, umfassend sämtliche auszuführenden Arbeiten, getrennt nach Unterhalt und Neuanlagen inklusive Materialbedarf.</p> <p>b. Ausarbeitung des Budgets.</p> <p>c. Arbeitsvergebung und Leitung der Ausführung</p> <p>d. Ausarbeitung eines Fünfjahresprogramms über Unterhalt und Neuanlagen.</p> <p>e. Erstellung und Nachführung eines Inventars mit Übersichtsplan von sämtlichen VVZ-Anlagen und -Einrichtungen.</p> |
| | Art. 16 Rechnungsrevisoren |
| Wahlen | ¹ Zur Prüfung der Rechnung des VVZ wählt die GV alle vier Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Die Wiederwahl ist statthaft. |
| Aufgaben | ² Die Revisoren prüfen Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie erstatten der GV jährlich einen schriftlichen Bericht mit Antrag. |
| Delegation | ³ Durch Beschluss der GV können die Aufgaben der Revisoren einer anerkannten Treuhandstelle übertragen werden. |
| IV. Finanzen | |
| | Art. 17 Einnahmen |
| Zusammensetzung | <p>¹ Die Einnahmen des VVZ setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. Jahresbeiträge der Einzelmitglieder (Privatpersonen) gemäss GV-Beschluss.</p> <p>b. Jahresbeiträge der Kollektivmitglieder (juristische Personen) im Umfang des 2,5-fachen der Einzelmitglieder.</p> <p>c. Weitere Einnahmen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spenden und Legate, - Vermögenserträge, - Subventionen, Abgeltungen für Leistungen und - Verkaufserlöse. |
| Befreiung | ² Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. |
| | Art. 18 Fonds |
| | ¹ Die Fonds werden separat verwaltet. |
| | ² Legate und Geschenke werden dem Legatfonds zugewiesen, der vorwiegend für Neuanlagen verwendet wird. |
| | ³ Für zweckgebundene Legate wird ein entsprechender Projektfonds geführt. |
| | ⁴ Der Publikationsfonds dient zur Herausgabe von Publikationen. |
| | Art. 19 Haftung |
| Haftung | ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. |

V. Auflösung des VVZ

| | |
|---------------------------------|--|
| | Art. 20 Auflösung |
| Quorum | ¹ Die Auflösung des VVZ kam nur an einer ordnungsgemäss einberufenen GV mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. |
| Verwendung des Vereinsvermögens | ² Das Vereinsvermögen wird dann für längstens fünf Jahre zinsbringend angelegt. ³ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. ⁴ Konstituiert sich aus den ehemaligen Reihen des VVZ ein neuer Verein mit verwandter Zielsetzung, so kann das Kapital dafür übertragen werden, wenn dieser Verein auch von der Steuerpflicht befreit ist. |

VI. Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|---|
| | Art. 21 Inkrafttreten |
| Inkrafttreten | Mit der Genehmigung der vorliegenden Statutenänderung durch die GV vom 23. August 2021 werden alle früheren Versionen ausser Kraft gesetzt. |

Der Präsident: Mario Mariani Der Aktuar: Markus Nägeli